

Vorgaben an die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Ärzte zur Durchführung der Videosprechstunde (nach Anlage 31b BMV-Ä)

Allgemeines

Die sichere und datenschutzkonforme Durchführung der Videosprechstunde von Ärzt*in und Patient*in besitzt bei MedKitDoc höchste Priorität. Zur Sicherstellung dieses hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards ist es notwendig, dass neben technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) auf Seiten von MedKitDoc und auch seitens des*der behandelnden Ärzt*in entsprechende Maßnahmen (TOM) definiert, implementiert und regelmäßig überprüft werden. Dieses Dokument dient als TOM-Vorgabedokument für Ärzt*innen zur Durchführung der Videosprechstunde (nach Anlage 31b BMV-Ä) mit MedKitDoc und gibt Informationen zu Anforderungen an die technischen Verfahren zur Durchführung von Videosprechstunden in der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere Einzelheiten hinsichtlich der Qualität und der Sicherheit sowie die Anforderungen an die technische Umsetzung.

Neben den im Folgenden definierten technischen und organisatorischen Maßnahmen gilt für alle über MedKitDoc behandelnden Ärzt*innen selbstverständlich stets die Berufsordnung der Ärzte (MBO-Ä) und ergänzend die „Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä – Behandlung im persönlichen Kontakt und Fernbehandlung“.

Die rechtliche Grundlage dieses Dokuments bildet die als Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) definierte Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V.

Organisatorische Rahmenbedingungen

- Die Patient*innen müssen eindeutig identifiziert werden. Die Stammdaten der Patient*innen können entweder der Patientenstammakte entnommen werden oder die Patient*innen halten die elektronische Gesundheitskarte bzw. den Personalausweis in die Kamera.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch eine stabile Verbindung eine gute Verständigung während der Videosprechstunde sichergestellt ist. Gewährleisten Sie, dass Sie ungestört sind.
- Videosprechstunden sollten in adäquaten Räumlichkeiten stattfinden, d.h. keine öffentlichen Orte, Raum muss geschlossen sein, nur medizinische Fachpersonal und Ärzt*innen sollten sich im Raum befinden und es muss die nötige Privatsphäre einer Sprechstunde gewahrt werden können.
- Es empfiehlt sich, verbindliche Videosprechstundenzeiten festzulegen und diese auf der Webseite Ihrer Praxis bzw. Einrichtung kenntlich zu

machen. Alternativ können Sie auch das Angebot zur Durchführung einer Videosprechstunde nur ausgewählten Patient*innen kommunizieren.

- MFA können, genauso wie im Rahmen einer Praxistätigkeit, in die delegierbaren Administrationsprozesse eingebunden werden.
- Prüfen Sie Ihre aktuelle Haftpflichtversicherung, ob Videosprechstunden mit abgedeckt sind.
- Im Rahmen der Behandlung von gesetzlich versicherten Patient*innen können Sie erst dann Videosprechstundenleistungen abrechnen, wenn Sie zuvor Ihrer KV angezeigt haben, dass Sie einen zertifizierten Videodienstleister nutzen.

Aufklärung zur Fernbehandlung per Videosprechstunde

Die Patient*innen müssen, neben der allgemeinen Bestimmung zur Aufklärung über die vorgeschlagenen Anforderungen (u.a. Datenschutzerklärung oder medizinisch-fachliche Aufklärung), einer ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt werden.

- Es sind die allgemeinen Bestimmungen zur Aufklärung zu beachten, vgl. §§ 630e, 630h Abs. 2 BGB und § 8 (M)BO-Ä.
- Die Patienten müssen über die Besonderheiten einer Fernbehandlung aufgeklärt werden (§ 7 Abs. 4 Satz 3 (M)BO-Ä); u.a. eingeschränkte Befunderhebung, ggfs. müssen die Patienten in die Arztpraxis kommen.
- Eine mündliche Aufklärung ist ausreichend, sollte aber in der Patientenakte dokumentiert werden.

Schweigepflicht und Datenschutz

Neben den von MedKitDoc bereitgestellten und von allen Beteiligten (Ärzt*innen; Patient*innen) bestätigten Datenschutzbestimmungen, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Eine Videosprechstunde ist wie eine physische Sprechstunde, vertraulich und frei von Störungen zu gestalten.
- Videosprechstunden dürfen nicht aufgezeichnet werden.
- Videosprechstunden müssen frei von Werbung sein.
- Videodienstleister müssen eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung gewährleisten.
- Einem Versand des Arztbriefes per E-Mail darf nur mit Zustimmung der Patient*innen geschehen. Nach Auffassung einiger Aufsichtsbehörden für den Datenschutz muss der Versand des Arztbriefes per E-Mail in verschlüsselter Form erfolgen. Die Empfehlungen der Ärztekammer sind zu beachten.

Maßnahmen zur IT-Sicherheit

Bei der Verwendung von MedKitDoc als Ärzt*innen sollten die folgenden Punkte beachtet werden:

- Verwendung von sicheren, nicht-öffentlichen Netzwerken (WiFi)
- mobiles Endgerät zur Nutzung von MedKitDoc sollte mit einem Passwort geschützt sein
- Keine Verbreitung von medizinischen Daten über private Kommunikationswege vom genutzten mobilen Endgerät (z.B.: Google Drive, WhatsApp oder vergleichbare Dienste)

Organisatorische Maßnahmen

Bei der Nutzung von MedKitDoc wurden die folgenden Maßnahmen umgesetzt, um die Ausführung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu gewährleisten und dienen zur Orientierung der Ärzt*in:

- Einsatz von personalisierten Benutzer-Accounts für Ärzt*innen
- Mindestanforderungen an die Länge und den Aufbau von Passwörtern
- Klare innerbetriebliche Vorgaben für die Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung
- Schutzbedarfsermittlung und regelmäßige Aktualisierung der DV-Systeme, in denen Daten verarbeitet werden
- Klare Zuständigkeiten für Löschungen
- Backup- & Recovery-Konzept
- Bestellung eines/r Datenschutzbeauftragten
- Interne Datenschutz-Prüfung durch DSB sowie externe Datenschutz-Audits
- Unterstützung bei der Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO
- Dokumentierter Prozess zur Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen / Datenpannen
- Einbindung des/r DSB in Sicherheitsvorfälle und Datenpannen
- Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen
- Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind (Datensparsamkeit)

- *Dieses Dokument orientiert sich an der [„Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V“](#) der Anlage 31b BMV-Ä*
- *Die [\(Muster-\) Berufsordnung für Ärzte](#) in der aktuellen Fassung vom 05.05.21 gilt uneingeschränkt auch für alle über die MedKitDoc behandelnden Ärzte (ergänzend [„Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä – Behandlung im persönlichen Kontakt und Fernbehandlung Stand: 10.12.2020“](#)). Auf eventuelle Besonderheiten im Berufsrecht der für den Arzt zuständigen Landesärztekammern ist zu achten.*
- *Weitere ausführliche Informationen zu Datenschutz, Pflichten und Nutzungsbedingungen finden Sie in den Ihnen bei Vertragsabschluss von MedKitDoc bereitgestellten Dokumenten sowie auf unserer Website www.medkitdoc.de*